

120. Sind, wenn nach dem Spielplan einer Lotterie (oder Auspielung) die Einfätze durch den Erwerb und die vorgeschriebene Verwendung von Ansichtspostkarten bestimmter Herkunft zu leisten sind, diese Ansichtspostkarten vor ihrer spielplanmäßigen Verwendung als Lose (oder Ausweise über Spieleinlagen) anzusehen?

St.G.B. §§ 286. 49.

Reichsstempelgesetz vom 3. Juni 1906 (R.G.Bl. S. 695) §§ 25. 28. 30.
Preuß. Gesetz, betr. das Spiel in außerpreussischen Lotterien, vom 29. August 1904 (G.S. S. 255) § 2.

II. Straffenat. Ur. v. 19. November 1907 g. W. II 612/07.

I. Landgericht I Berlin.

Der Angeklagte vertrieb im Inland aus England eingeführte Ansichtspostkarten, — „L.-Postkarten“ —, welche von der Aktiengesellschaft Raphael L. & Sons Ltd. in London hergestellt wurden. Auf Ersuchen der Londoner Gesellschaft veröffentlichte er in inländischen Zeitungen Preisauschreiben dieser Gesellschaft, deren wesentlicher Inhalt folgender war: Es wurden Preise in Geld und anderen Sachen ausgesetzt:

1. für diejenigen gemeinnützigen Anstalten, an welche zu einer gewissen Zeit die meisten L.-Postkarten, „die längsten Ketten“ solcher Karten, gesandt sein würden;
2. für diejenigen Personen, von denen die ersten Postkarten der längsten Ketten herrührten;
3. für andere Absender, die zu den längsten Ketten beigetragen hatten, wenn sich das von ihnen verwendete L.-Postkartenmuster als das beliebteste erwies, und sie zu den ersten Bewerbern dieses Musters gehörten.

Gönner beliebiger gemeinnütziger Anstalten sollten an diese eine L.-Postkarte senden und andere veranlassen, das gleiche zu tun. Die so Herangezogenen sollten immer wieder in der gleichen Weise verfahren, um auf diese Art der Anstalt zu der längsten Kette zu verhelfen.

Die Strafkammer hat in dem Unternehmen von Raphael L. & Sons eine von Engländern in England veranstaltete Lotterie und Auspielung erblickt, die Anwendbarkeit der §§ 286. 49 St.G.B.'s gegen den Angeklagten verneint, und den Vertrieb der L.-Postkarten als Verkauf von Losen nach § 2 des Gesetzes vom 29. August 1904 für strafbar erachtet. Die Revisionen der Staatsanwaltschaft und des Provinzialsteuerdirektors bezeichnen die von den Angeklagten vertriebenen L.-Postkarten als Spielausweise, auf welche die Vorschriften der §§ 25. 28. 30 des Reichsstempelgesetzes anzuwenden seien. Das Reichsgericht hat das angefochtene Urteil aus anderen Ermägungen dem Antrage des Ober-Reichsanwalts gemäß aufgehoben.

Aus den Gründen:

... Dagegen hat der Vorderrichter seine Annahme, daß eine

Beihilfe zum Vergehen gegen § 286 St.G.B.'s nicht in Frage komme, nicht bedenkenfrei begründet.

Der festgestellte Sachverhalt ergibt, daß die Veranstalter des Unternehmens ihre in London begonnene Veranstaltertätigkeit in Deutschland durch die Verbreitung des Preisausschreibens, also durch Bekanntmachung ihres Planes, fortgesetzt und sich hierbei des Angeklagten als eines mit Gehilfenvorsatz tätigen Werkzeugs bedient haben (vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 31 S. 80. 82). Bei dieser Sachlage hat der Angeklagte zu einer auch im Inlande begangenen Tat Beihilfe geleistet. . . .

Dagegen sind die Ausführungen in den Revisionen der Staatsanwaltschaft und des Provinzialsteuereinsichters nicht zutreffend, welche in den sog. „L.-Postkarten“, die der Angeklagte in Händen hatte, Spielausweise, d. i. solche Gegenstände erblicken, durch welche sich „der Spieler über seine Spieleinlage und sein Anrecht auf Gewinn auszuweisen vermag“ (vgl. Entsch. in Straff. Bd. 36 S. 104. 105). Nach dem der angefochtenen Entscheidung zugrunde gelegten Sachverhalte stand der Angeklagte mit den Londoner Veranstaltern nur insofern in Beziehung, als er die Postkarten von Raphael L. & Sons Ltd. — ob für eigene Rechnung oder kommissionsweise, ist nicht festgestellt — vertrieb. Durch die Veräußerung der L.-Postkarten begründete er ein Vertragsverhältnis zwischen den Veranstaltern und den Käufern der Karten nicht; lediglich ein zwischen ihm und den Erwerbern abgeschlossenes Kaufgeschäft kam zur Entstehung und über eine Beteiligung der Käufer an der Auspielung wurde durch dieses Geschäft nicht entschieden. Erst durch eine dem Preisausschreiben entsprechend bewirkte Verwendung der Postkarten bekundete der Verwender — mochte er die Postkarte von dem Angeklagten gekauft oder sie sonst erworben haben — seinen Willen, in ein Vertragsverhältnis zu den Veranstaltern zu treten. Nur durch jene Verwendung wurden die Postkarten zu Ausweisen über Spieleinlagen. Der für sie aufgewendete Kaufpreis nahm daher erst nachträglich die Eigenschaft eines Einsatzes an; er hatte nach dem Inhalte des Preisausschreibens als Einsatz zu gelten, mochte er auch nicht an die Veranstalter und nicht mit der Absicht des Zahlenden, sich die Beteiligung an der Auspielung zu ermöglichen, entrichtet worden sein. Soweit hiernach die Postkarten Ausweise über Spieleinlagen geworden

sind, sind sie nicht von den Veranstaltern als solche Ausweise ausgegeben worden (vgl. Entsch. in Straff. Bd. 38 S. 314). Die Vorschrift des § 25 des Reichsstempelgesetzes findet daher in keinem Falle auf sie Anwendung.

Die Postkarten waren auch nicht „ausländische Lose oder Ausweise über Spieleinlagen“, als sie aus England eingeführt und als sie von dem Angeklagten empfangen wurden; sie unterlagen deshalb auch nicht einer Abgabe nach § 28 des R.Stemp.G. Zu Unrecht wird daher die Nichtanwendung der Vorschriften der §§ 25. 28. 30 des R.Stemp.G. gerügt. Diese Ausführungen ergeben, daß der Angeklagte, indem er die L.-Postkarten vertrieb, sich nicht dem Verkaufe von Lossen unterzog, auch nicht Lose zur Veräußerung bereit hielt. Mit Recht wird daher von der Revision des Angeklagten die unrichtige Anwendung des § 2 des Ges. betreffend das Spiel in außerpreußischen Lotterien vom 29. August 1904 gerügt.